



Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: geschaeftsstelle@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 18/2010

Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle

Berichterstatter: Abteilungsdirektor H. Hagemann

Bearbeiter: Regierungsbau­direktor J. Brintrup
Tel.: 0251-411-1536

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 11 der Sitzung der Strukturkommission am 15.03.2010**
- TOP 14 der Sitzung des Regionalrates am 22.03.2010**

Beschlussvorschlag

Das Umweltministerium NRW teilt mit, dass das Benehmen mit den Ausschüssen des Landtages hergestellt wurde und der Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle nunmehr im März 2010 veröffentlicht wird. Nähere Informationen zum Ablauf und Stand des Verfahrens finden sich in der Anlage (Verfasser: MUNLV).

für die Verkehrskommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

25.02.2010
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
IV-3/IV-2-844.00.02
bei Antwort bitte angeben

Frau Reppold
Telefon 0211 4566-343
Telefax 0211 4566-946
reppold@munlv.nrw.de

Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle
Information des Regionalrates

Erlass vom 16.02.2010 (Az. IV-3/IV-2-844.00.02)

Ich bitte, den Regionalrat auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Berichtes über das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans und den aktuellen Stand des Aufstellungsverfahrens zu informieren.

Im Auftrag

(Döhne)

Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle

In Nordrhein-Westfalen wird erstmalig ein landesweiter Abfallwirtschaftsplan für Siedlungsabfälle aufgestellt.

Das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans (Stand: 16. März 2009) fand im Zeitraum von Mai bis Juli 2009 statt. Bis zum 20. Juli 2009 waren rund 160 Stellungnahmen eingegangen. 72 der insgesamt 112 Stellungnahmen, die von Kreisen, Städten und Gemeinden abgegeben wurden, stammen aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln. Die noch geltenden Abfallwirtschaftspläne für diese Regierungsbezirke sehen verbindliche Zuweisungen der Beseitigungspflichtigen zu bestimmten Beseitigungsanlagen bzw. Entsorgungsregionen vor.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken konzentrieren sich im Wesentlichen auf das Kapitel 1.5 (Ziele der Abfallwirtschaftsplanung). Sie betreffen insbesondere die Aufhebung der verbindlichen Zuweisungen der Beseitigungspflichtigen zu bestimmten Entsorgungsanlagen bzw. Entsorgungsregionen. Außerdem wird die Vereinbarkeit der Ziele des Abfallwirtschaftsplans mit dem Vergaberecht problematisiert. Des Weiteren wird Konkretisierungs- bzw. Präzisierungsbedarf bezüglich der Rangfolge der Ziele des Abfallwirtschaftsplans sowie des Grundsatzes der Nähe gesehen.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans wurde auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen und der Ergebnisse der Abwägung überarbeitet. Dabei wurde die grundsätzliche Struktur des Abfallwirtschaftsplans beibehalten. Änderungen und Ergänzungen konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Kapitel 1.5 (Ziele der Abfallwirtschaftsplanung) und 1.2 (Kommunale Abfallwirtschaftskonzepte).

Zur **Rangfolge der Ziele der Abfallwirtschaftsplanung** wird dort eindeutig klargestellt, dass der Entsorgungsautarkie absoluter Vorrang eingeräumt wird. Das bedeutet, dass die Entsorgung behandlungsbedürftiger Siedlungsabfälle in Hausmüllverbrennungsanlagen oder mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen (Entsorgungsautarkie) und möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) zu erfolgen hat. Entsorgungsautarkie und eine möglichst entstehungsortnahe Entsorgung sind im Hinblick auf die novellierte Abfallrahmenrichtlinie auch für gemischte Siedlungsabfälle zur Verwertung anzustreben.

Der **Grundsatz der Nähe** wird dahingehend konkretisiert, dass dieser mit anderen Zielen des Landesabfallgesetzes (z. B. Kostengünstigkeit) sowie weiteren bei der Abfallwirtschaftsplanung ebenfalls zu berücksichtigenden Belangen abzuwägen ist. Sowohl nach der alten, durch das KrW-/AbfG umgesetzten, als auch nach der novellierten Abfallrahmenrichtlinie muss das von den Mitgliedstaaten zu errichtende Netz an Entsorgungsanlagen es ermöglichen, Siedlungsabfälle in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlage zu entsorgen. Damit ermächtigt die EG-Abfallrahmenrichtlinie zwar zur Verfolgung des Prinzips der Nähe im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung, sie schreibt jedoch nicht zwingend die Nutzung der am nächsten gelegenen Anlage oder verbindliche Zuweisungen zu einer bestimmten Anlage zur Umsetzung dieses Ziels vor. Zur Umsetzung des Näheprinzips sind daher weder Beschränkungen auf die jeweils am nächsten gelegene Anlage oder Einzugsgebiete noch verbindliche Zuweisungen zu einer bestimmten Beseitigungsanlage erforderlich.

Die **Ziele des Abfallwirtschaftsplans** sind mit **deutschem und europäischem Vergaberecht vereinbar**. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sieht die Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte ausdrücklich vor (siehe § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB). Die Kapitel 1.5 (Ziele der Abfallwirtschaftsplanung) und Kapitel 1.2 (Kommunale Abfallwirtschaftskonzepte) wurden um entsprechende Hinweise ergänzt.

Die kreisfreien Städte und Kreise haben die Ziele des Abfallwirtschaftsplans durch die von ihnen aufzustellenden bzw. fortzuschreibenden Abfallwirtschaftskonzepte sowie die in der Regel daraus abgeleitete Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen umzusetzen. Sie sind somit verpflichtet, bei der Ausschreibung und Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen abfallwirtschaftliche Ziele, wie z. B. die Entsorgungsautarkie und den Grundsatz der Nähe, zu berücksichtigen. Sowohl bei der Festlegung solcher umweltbezogenen Kriterien als auch bei deren Gewichtung haben die Vergabestellen grundsätzlich einen weiten Spielraum.

Außerdem kann den Grundsätzen der Autarkie und der Nähe mit den Möglichkeiten der freiwilligen interkommunalen Kooperation Rechnung getragen werden.

Am 1. Dezember 2009 ist der überarbeitete Entwurf des Abfallwirtschaftsplans (Stand: 26. November 2009) vom Kabinett beschlossen worden. Er steht im Internet unter <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV14-3052.pdf?von=1&bis=0> zum Herunterladen zur Verfügung.

Durch die öffentliche Anhörung zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans, die der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (AUNLV)

am 13. Januar 2010 durchgeführt hat, haben sich keine neuen über das Beteiligungsverfahren hinausgehenden Erkenntnisse ergeben.

In seiner Sitzung am 27. Januar 2010 hat der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform den Abfallwirtschaftsplan zur Herstellung des Benehmens zur Kenntnis genommen.

Das Benehmen mit dem Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Abfallwirtschaftsplan wurde am 24. Februar 2010 hergestellt.

Bekanntmachung und Veröffentlichung des landesweiten Abfallwirtschaftsplans sollen im März 2010 erfolgen.